

51/SN-127/ME

DEKANAT  
DER GEISTESWISSENSCHAFTLICHEN  
FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN  
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien

24/1-1991/92 und  
20/7-1991/92

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
PARLAMENT  
A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. .... 13 ...	-GE/19 92
Datum: 20. MRZ. 1992	
20. März 1992	
Verteilt: <i>[Signature]</i>	

*[Handwritten signature]*

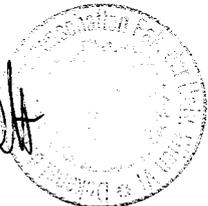
Wien, 19. März 1992

In der Anlage übermittelt der Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

1. Stellungnahmen zum Entwurf einer Novellierung des AHStG.
2. Stellungnahmen zu den novellierten Gesetzen über Studienförderung und Familienbeihilfe.

Der Dekan:  
Schindler mp.

F.d.R.d.A.:

*[Handwritten signature]*  


INSTITUT FÜR ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK  
DER UNIVERSITÄT WIEN

A-1010 WIEN, UNIVERSITÄTSSTRASSE 7, TEL. 401 03 2567 DW

TELEFAX 40 20 533

OR Dr. Helmut Klingler

Vorsitzender der Studienkommission

An das  
Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Wien  
zur entsprechenden Veranlassung

19. März 1992

**Betr.:** Stellungnahme zum Entwurf einer Novellierung des AHStG gem.  
Schreiben vom 4. Februar 1992

Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik hat in einer Sitzung am 18. März 1992 unter TOP 5 beschlossen, zu dem vorgelegten Entwurf einer Novellierung des AHStG die folgende Stellungnahme abzugeben (die Zahlen beziehen sich auf die Zahlen des Entwurfs):

Zu Zl. 2: Die unter lit. f) vorgesehene Exmatrikulation bei nicht zeitgerecht abgelegten Ergänzungsprüfungen stellt im Gegensatz zur bisherigen Praxis eine beträchtliche Härte dar. Sie sollte zumindest mit einer Verlängerung der vorgesehenen Fristen für die erfolgreiche Ablegung auf 4 Semester (2 Jahre) verbunden werden.

Zu Zl. 3, 5 und 6: Die Differenzierung zwischen 'Grundstudium' und 'Doktoratsstudium' und die damit in Verbindung stehenden Maßnahmen werden begrüßt.

Zu Zl. 11: Die mit der direkten Weitergabe der notwendigen Daten an die Universitätsbibliothek verbundene Verwaltungsvereinfachung wird begrüßt.

Zu Zl. 12 und 13: Die Verweisung von Entscheidungen im Bereich des studium irregulare und von Studienversuchen in den autonomen Bereich der Universitäten wird begrüßt.

Zu Zl. 16: Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik stellt fest, daß durch die hier angegebenen Maßnahmen im Bereich dieser Studienrichtung in der Praxis keine wesentlichen Änderungen eintreten werden: Einführende Lehrveranstaltungen sind schon jetzt in mehr als dem vorgesehenen Mindestausmaß vorgesehen, und eine Definition der Ausbildungsziele erfolgte bereits in den aufgrund der letzten Novelle des AHStG notwendig gewordenen kommentierten Vorlesungsverzeichnissen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch die genannten Maßnahmen zumindest im Bereich dieser Studienrichtung (aber vermutlich auch bei vielen anderen) die im Vorblatt und den Erläuterungen angeführten weitreichenden Ziele sicher nicht erreicht werden können.

(Fortsetzung Seite 2)

INSTITUT FÜR ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK  
DER UNIVERSITÄT WIEN

A-1010 WIEN, UNIVERSITÄTSSTRASSE 7, TEL. 401 03 2567 DW  
TELEFAX 40 20 533

Zu Zl. 21: Die prinzipielle Unmöglichkeit, im Rahmen eines Anrechnungsverfahrens von Vorstudien auch wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeiten) anrechnen zu können, wird von der Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik **dezidiert abgelehnt**. Ohne auf andere, durchaus vorhandene, Aspekte der Problematik näher einzugehen, soll hier nur darauf verwiesen werden, daß im nicht novellierten Abs. 6 des Par.21 AHStG eine Anrechnung auch von wissenschaftlichen Arbeiten im Vorhinein ausdrücklich vorgesehen ist. Es erscheint absurd, diese Möglichkeit nach einer entsprechenden Überprüfung im Nachhinein gänzlich zu verbieten.

Zu Zl. 22: Die generelle Zuweisung aller Anrechnungsfragen in den autonomen Bereich wird begrüßt.

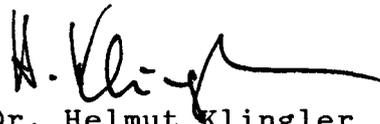
Zu Zl. 26: Die Vorschreibung der Verlautbarung aller Prüfungstermine 'an der Amtstafel des Dekanats' geht an der Realität der Verhältnisse zumindest an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät völlig vorbei. Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik erachtet hier eine entsprechende Anpassung für **dringend nötig**, ebenso wie in der Verpflichtung des Präses der Prüfungskommission, für die Koordination auch aller Einzelprüfungen zu sorgen.

Zu Zl. 27: Die Korrektur im Bereich der Universitätssprachprüfungen wird als längst notwendige Maßnahme begrüßt.

Zu Zl. 32: Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik ist der Meinung, daß die genauere Fassung der Nostrifikationsbedingungen eine erfreuliche Berücksichtigung und Erleichterung der Schwierigkeiten darstellt, die sich in der bisherigen Praxis ergeben haben. Besonders notwendig scheint die Beschränkung der Nostrifikation auf Grade 'anerkannter' Universitäten, und die Möglichkeit eines Vorausbescheids (analog zur Anrechnung nach Par.21) wird begrüßt.

Die bis hierher angeführten Beschlüsse erfolgten alle **einstimmig**.

Zu Zl. 28: Die hier vorgesehene Verringerung der Zahl der Prüfungsantritte wird von den Vertretern der studentischen Kurie abgelehnt.



OR Dr. Helmut Klingler  
Vorsitzender der Studienkommission  
für die Studienrichtung  
Anglistik und Amerikanistik

INSTITUT FÜR ALTE GESCHICHTE  
ALBERTUMSKUNDE UND EPIGRAPHIK  
UNIVERSITÄT WIEN

1

A-1010 WIEN, DR. KARL LUEGERRING 1

Wien, 17. Februar 1992

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1010 W i e n

auf dem Dienstwege

M. 24/1-PA/P2

Betrifft: GZ 68.242/7-I/B5A/92  
Novellierung des AHStG; Stellungnahme.

Zum ausgesandten Entwurf einer Novellierung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes erlaubt sich der Unterzeichnete, der als Vorstand eines Institutes, Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender von Studien- und Präses von Prüfungskommissionen jedenfalls für den Bereich geisteswissenschaftlicher Studienrichtungen einige Sach- und Problemkenntnis hat, vorbehaltlich weiterer Stellungnahmen nachstehende Bemerkungen:

Zu Ziffer 2 (§ 6 Abs.5 lit. e)

Die Intention dieser Bestimmung erscheint auch und gerade aufgrund der Erläuterungen fragwürdig. Danach ist die Erlaubnis zu einem Studium in Österreich zurückzuziehen, wenn die Möglichkeit zur Aufnahme dieses Studiums oder zu seiner Fortsetzung im Ausstellungsland des Reifezeugnisses nachträglich verloren geht. Dabei bleibt unberücksichtigt, aus welchen (vielleicht auch politischen) Gründen nachträglich die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums in der Heimat des Bewerbers unmöglich geworden ist. Zudem ist diese Bestimmung nur schwer administrierbar: soll der Studienwerber etwa jedes Semester erneut nachweisen müssen, daß ihm eine Fortsetzung des Studiums in seiner Heimat möglich wäre?

Die angedeutete Gefahr, daß Studierende zwischen einem befürchteten entscheidenden Prüfungsergebnis und dessen Verkündung (mit ihren Rechtsfolgen) um Aufnahme in Österreich ansucht, kann doch so gravierend nicht sein, daß dafür eine eigene gesetzliche Bestimmung notwendig wäre; diese Fälle wären auch anders lösbar, etwa dadurch, daß durch Vereinbarungen sichergestellt wird, daß die Stammuniversität des Bewerbers eine solche Bestätigung erst nach Vorliegen ausständiger Prüfungsergebnisse ausstellt. Für die Theorie der Gleichwertigkeit der Studien ist es zudem höchst fragwürdig, wenn der Gesetzgeber offenbar befürchten muß, daß ein an seiner Stammuniversität Gescheiterter in Österreich glaubt, sein Studienziel locker erreichen zu können.

Zu Ziffer 5 (§ 7 Abs.4)

Die vorgeschlagene Regelung scheint aus prinzipiellen Erwägungen bedenklich. Es ist schwer einzusehen, daß im weiterführenden Doktoratsstudium Deutschkenntnisse zunächst nicht, wohl aber dann vor den Rigorosen gefordert werden, obwohl gerade diese gemäß § 13c AHStG in der lebenden Fremdsprache abgelegt werden können. So

gesehen wäre es angesichts des in den Erläuterungen angesprochenen "dringenden Bedürfnisses" sinnvoller, auf die Deutschkenntnisse in diesen Fällen überhaupt zu verzichten. Andererseits sollte, wie in den Erläuterungen ebenfalls ausgeführt, "ein Mindestmaß an Kenntnis der deutschen Sprache von einem Studierenden in Österreich verlangt werden" können; die verstärkte "Internationalisierung" der österreichischen Universitäten durch Verzicht auf Voraussetzungen zu erreichen, die sonst überall (oder jedenfalls in den nachahmenswerten Beispielen) selbstverständlich sind, ist zweifellos der falsche Weg und birgt die Gefahr in sich, daß die österreichischen Universitäten zu billigen Ausweichquartieren werden. Ich glaube nicht, daß es an der Sorbonne (oder auch in Princeton) möglich ist, ein Doktorat ohne ausreichende Kenntnis des Französischen (oder Englischen) zu erwerben. Zudem sind im Verlauf des Doktoratsstudiums auch Lehrveranstaltungen zu absolvieren, bei denen eine Teilnahme nur bei ausreichenden Deutschkenntnissen sinnvoll sein wird. Das aber kann durchaus nach einzelnen Fächern verschieden sein. Vorgeschlagen wird daher, wenn man nicht bei der alten Regelung bleiben will, den geforderten Nachweis der deutschen Sprache bei der Zulassung zum Doktoratsstudium durch eine Bestätigung des vorgesehenen Betreuers der Dissertation zu ersetzen, daß der Studienwerber über die im konkreten Fall erforderlichen Deutschkenntnisse verfügt. Es kann aber jedem ausländischen Studienwerber, der in Österreich ein Doktoratsstudium absolvieren will, doch auch zugemutet werden, daß er bei sorgfältiger Planung seines Studiums die notwendigen Sprachkenntnisse bereits in seinem Heimatland (an seiner Heimatuniversität) erwirbt. Das stellt gewiß keine "unbillige Härte" dar.

#### Zu Ziffer 7 und 8

Wäre es nicht einfacher, schlicht "der zuständige Bundesminister" (die zuständige Bundesministerin) zu schreiben ?

Unter einem wird hier zugleich die weitere Novellierung des § 12 Abs.2 StG i.d.g.F. erbeten, in dem die Kompetenz des Bundesministers für die Gestaltung u.a. der Zeugnisformulare festgelegt ist. Zunächst ist nicht einzusehen, warum die (vor allem formale) Gestaltung von Zeugnissen bundeseinheitlich geregelt sein muß und nicht den einzelnen Universitäten oder sogar Fakultäten überlassen bleiben kann; wenn man diesen schon entsprechende Fähigkeiten offenbar nicht zutraut, würde eine bloße Richtlinienkompetenz völlig genügen. Der Unterzeichnete hatte bereits wiederholt Gelegenheit, auf die unbefriedigende Gestaltung vor allem des meistverwendeten Zeugnisformulars 12/1 der auch sonst nicht gerade glücklichen Universitäts-Studienevidenzverordnung, GZ 68 242/58-15/88 vom 15.12.1988 hinzuweisen, das trotz eines fast zehnzeiligen Anmerkungsapparates unklar und unübersichtlich ist; auf diesen Mangel angesprochen erklärte der zuständige Ministerialbeamte, daß dies eben so sein müsse, um allen Wünschen (sic !) an ein solches Zeugnisformular gerecht zu werden. Offensichtlich besteht also ein Bedarf nach individueller bzw. den lokalen Besonderheiten entsprechender Gestaltung. Die Schwerfälligkeit der Zentralbürokratie erhellt auch aus der Tatsache, daß, obwohl dieser Ministerialbeamte bereits im Begutachtungsverfahren darauf aufmerksam gemacht wurde, daß dieses Zeugnisformular gesetzwidrig ist bzw. eine wesentliche Angabe nicht enthält ("Datum der Prüfung bzw. der letzten für die Beurteilung maßgebenden Leistung"), und die Rechtsabteilung des Ministeriums dies inzwischen bestätigt hat, dieses Zeugnisformular bis heute nicht geändert worden ist.

Zu Ziffer 14 (§ 14 Abs.7)

Eine sprachlich und sachlich mißglückte Bestimmung. "Nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze" würde bedeuten, daß diese erst die entsprechenden Möglichkeiten schaffen müssen; es wäre also, bevor die Intention dieser Bestimmung wirksam werden könnte, in jedem Fall erst eine Novellierung dieser einzelnen Studiengesetze notwendig. Der Verzicht auf diese Floskel würde hingegen die diesbezüglich fehlenden Bestimmungen in den besonderen Studiengesetzen ersetzen bzw. anderslautende derogieren. Dringend wäre weiters erforderlich, "das zuständige Organ der Universität" genauer zu umschreiben (der Vorsitzende der Studienkommission ?) Die Wörter "von jeweils" (unklares Juristendeutsch) sind schließlich durch "in jedem Studienabschnitt" zu ersetzen.

Zu Ziffer 16 (§ 17 Abs.2 lit.a)

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt eine entscheidende Neuerung der Novelle dar. Allerdings sollte der Umfang der "einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächer" mit "mindestens 10 vH (gerundet)" angegeben werden; wenn eine geisteswissenschaftliche Studienrichtung z.B. im ersten Studienabschnitt 32 Wochenstunden umfaßt, ist sonst nicht erkennbar, wie eine Lehrveranstaltung von 3,2 Wochenstunden gehalten werden sollte, und zudem könnte es wünschenswert sein, dafür beispielsweise 2 WSt Vorlesung und 2 WSt Übungen anzusetzen, also über den Rahmen der "10 vH" hinauszugehen.

Unklar ist, wie auf "Stundenneutralität" geachtet werden, also durch diese Einführungsphase keine Erhöhung der Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes eintreten soll. Dies wird in manchen Studienrichtungen angesichts des zumeist sehr engen Stundenrahmens zweifellos Schwierigkeiten hervorrufen; jedenfalls sind diese Lehrveranstaltungen dadurch aber Teile des Diplomstudiums im ersten Studienabschnitt und damit Prüfungsgegenstände, wobei es unerheblich ist, ob sie im Rahmen von Gesamtprüfungen, in Form von Prüfungsteilen oder als Vorprüfungen geprüft werden. Es muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß jedenfalls im Bereich der Geisteswissenschaften sich jeder Studierende bisher auch ohne diese Orientierungsphase über sein geplantes Studium ausreichend informieren konnte.

Zu Ziffer 25 (§ 26 Abs.9)

Die bisherigen Erfahrungen gerade in einem Massenfach lassen es dringend geraten erscheinen, auch für Diplomarbeiten einen zweiten Begutachter, zumindest in Form eines Koreferenten zu bestellen, der das Urteil des (Erst-)Begutachters bestätigen oder korrigieren könnte. Er wäre vom Präses der Prüfungskommission aus dem Kreis der Universitätslehrer mit einschlägiger Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs.1 lit.a UOG zu wählen und muß (im Fall der Diplomarbeit, oder sollte sogar) nicht mit dem zweiten Prüfer identisch sein. Der zweite Prüfer bei der Diplomprüfung besitzt sehr oft eine mit dem Gegenstand der Diplomarbeit nicht übereinstimmende Lehrbefugnis.

Das Gesetz möge auch die sinnlose Bestimmung in geeigneter Weise abändern, daß nämlich der Präses der Prüfungskommission den Begutachter der Diplomarbeit aus den Mitgliedern der zuständigen Prüfungskommission auszuwählen, aber den Betreuer "jedemfalls" zum Begutachter zu bestellen hat. Dadurch hat der Präses nicht einmal theoretisch einen Ermessensspielraum; die formelle Zuweisung ist also ein überflüssiger Formalakt.

Nicht geregelt ist ferner der wiederholt festgestellte Mißstand, daß Gegenstände (Themen) von Diplomarbeiten nicht oder nur bedingt durch die Lehrbefugnis des Betreuers abgedeckt sind, ja oft ganz oder teilweise in den Bereich einer anderen Studienrichtung (und damit anderen Prüfungskommission) gehörten. In diesem Fall reicht nicht einmal die (vom Gesetz überhaupt vorgesehene ?) Kontrollfunktion des Präses der Prüfungskommission aus; hier sollte unbedingt dem Dekan (bei nicht in Fakultäten gegliederten Universitäten dem Rektor) ein Kontrollrecht ausdrücklich eingeräumt werden. Gegebenenfalls wäre der oben vorgeschlagene zweite Begutachter (Koreferent) aus dem Fach (der Studienrichtung) zu bestellen, auf welche(s) sich der Gegenstand der Diplomarbeit (auch) erstreckt.

#### Zu Ziffer 27 (§ 28 Abs.1 und 4)

Daß die Abhaltung von Universitäts-Sprachprüfungen auf diesem Weg zu einer Verpflichtung für die Universitätslehrer mit einschlägiger Lehr(Unterrichts)befugnis geworden ist, scheint befremdlich und ist durch die ohne Zitat angeführte "Terminologie des UOG" nicht gedeckt. Eine solche Verpflichtung gehörte eher in den Bereich der jeweiligen Dienstpflichten. Die angeführte Formulierung "zu deren Lehr(Unterrichts)befugnis eine lebende Sprache gehört" ist zudem viel zu vage, um sicher bestimmen zu können, wer - etwa von Lehrbeauftragten für bestimmte Lehrveranstaltungen einer lebenden Fremdsprache - zur Abnahme solcher Prüfungen berechtigt (bzw. verpflichtet) ist.

Die für Abs.4 vorgeschlagene Formulierung erscheint im Hinblick auf die Intention der Bestimmung nicht besonders glücklich, sie ist mißverständlich und diskriminiert Personen nicht deutscher Muttersprache. Vorgeschlagen wird etwa: "Die Universitäts-Sprachprüfung hat jedenfalls auch Übersetzungen aus der deutschen Sprache und in die deutsche Sprache (eventuell mit dem Zusatz: "mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad") zu umfassen".

Bei den ausgestellten Bestätigungen über die erfolgreiche Ablegung dieser Universitätssprachprüfung wäre sicherzustellen, daß sie nicht mit Zeugnissen über die erfolgreiche Absolvierung eines Universitätskurses oder -studiums verwechselt werden können.

#### Zu Ziffer 30 (§ 32)

Es ist nicht ersichtlich, welche zusätzliche Klarheit durch die Einfügung der Wörter "bei deren Abhaltung" erzielt werden sollte - im Gegenteil: ein "Erschleichen" eines Prüfungsergebnisses ist auch noch nach deren Abhaltung denkbar. Außerdem haben Prüfungen außer im Juristendeutsch keinen Erfolg, sondern ein Ergebnis; die Formulierung sollte daher lauten: "Wurde die Zulassung zu einer Prüfung oder das Ergebnis einer Prüfung auch nur zu einem Teil erschlichen, ist diese Prüfung vom Präses der Prüfungskommission für ungültig zu erklären".

Nebenbei:

(1) Der Prüfer selbst bzw. der Leiter einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter darf das also nicht ?

(2) Wenn ein Prüfungsteil einer Diplomprüfung (z.B. ein Kolloquium über den Stoff einer Vorlesung, sofern diese Prüfungsteil ist; vgl. etwa GNStG § 7 Abs.1 und 3) "erschlichen" wurde, ist also die gesamte Diplomprüfung für ungültig zu erklären - mit der Folge, daß sämtliche (oder nur die bis dahin ?) abgelegten Prüfungsteile und Teilprüfungen wiederholt werden müssen, einschließlich der

prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen? Man stelle sich folgendes Szenario vor: Der Prüfer stellt z.B. bei einer schriftlichen Prüfung fest, daß ein unerlaubtes Hilfsmittel verwendet oder "abgeschrieben" wurde (das ist doch wohl [auch] unter "erschlichen" zu verstehen - oder nicht?). Er berichtet dies dem zuständigen Präses (muß er die Arbeit trotzdem beurteilen, und wie?), und dieser erklärt nun die gesamte Diplomprüfung, deren Prüfungsteil diese schriftliche Prüfung war, für ungültig?

Wenn das nicht intendiert sein sollte, bitten wir dringend um klarere Formulierungen.

Zu Ziffer 33 (§ 43 Abs.3)

Es sollte generell (auch bei anderen Bestimmungen, vor allem aber in Prüfungsangelegenheiten) ein Instanzenzug Prüfer - Präses der Prüfungskommission - Dekan - oberstes Kollegialorgan festgelegt werden. Die offenkundige, aber nicht recht verständliche und seitens der Universitäten auch kaum geteilte Abneigung der Ministerialbürokratie gegen die Fakultäten in der gewohnten Form und damit gegen die Dekane (vgl. den ersten Entwurf zu einer UOG-Reform) sollte nicht voreilig in diesem Gesetz ihren Niederschlag finden.

*Ekkehard Weber*

(A.Prof.Dr.Ekkehard Weber)